



11. Juli 2023

Inhalt:

- **Bundesprogramm Energieeffizienz 5 – neue Richtlinie Teil A veröffentlicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

warten mussten wir lange genug.

Am 7. Juli 2023 wurde endlich die neue Förderrichtlinie zur *Steigerung der Energieeffizienz und der CO₂-Einsparung* veröffentlicht. Seit gestern stehen auf der Internetseite der BLE auch die angepassten Merkblätter und das Förderportal Easyonline für die Antragstellung zur Verfügung. Anträge können **sofort** gestellt werden.

Wir freuen uns, dass auch die neue Richtlinie sehr kompakt gefasst wurde, und die meisten Förderdetails detailliert in den Merkblättern zu finden sind. Damit ist auch weiter eine dynamische Entwicklung der Förderung möglich.

Die wichtigsten **Änderungen** in Kürze:

- Der **maximale Zuschuss** würde auf **600.000 €** pro Unternehmen und Investitionsvorhaben angehoben.
- **Bewässerungsanlagen** sind von der Förderung ausgeschlossen
- Änderungen der **CO₂-Faktoren für Strom** (gilt auch für Teil B der Richtlinie)
- **Erklärung zu KMU** und neu die Unterscheidung in Kleinst-, Kleine- und Mittlere Unternehmen verpflichtend im CO₂-Einsparkonzept (**Anlage:** Erklärung KMU)

| | Beschäftigte Personen | Jahresumsatz |
|----------------------|-----------------------|---------------------|
| Kleinstunternehmen | bis 9 | bis 2 Mio. Euro |
| Kleine Unternehmen | 10 bis 49 | 2 bis 10 Mio. Euro |
| Mittlere Unternehmen | 50 bis 249 | 10 bis 50 Mio. Euro |

- **Einzelmaßnahmen (3.1):**
 - Thermische und elektrische **Energiespeicher** sowie Wärmetauscher jetzt förderfähig



- **CO₂-Einsparinvestition nach Energieberatung (3.2)**
 - Energieeffizienzmaßnahmen und erneuerbare Energieerzeugungsanlagen jetzt mit **einem** Antrag zu stellen.
Förderquote:
 - Energieeffizienzinvestitionen: max. 40%
 - Erneuerbare Energieerzeugung: max. 50%

- Die maximale Förderung (**Fördereffizienz**) ist zusätzlich auf einen Betrag von
 - 900 € für **mittlere Unternehmen**/ eingesparter Tonne CO₂
 - 1.200 € für **Kleinst und Kleine Unternehmen** / eingesparter Tonne CO₂

- **Abweichen der Fördereffizienz** möglich bei
 - Bestimmten Maßnahmen zur Erhöhung der Eigenenergieversorgung mit erneuerbaren Energien
 - Besonders innovativen, noch nicht in der Praxis erprobten Verfahren
 - Klimaneutralen Neubaumaßnahmen mit Standortverlagerung
→ die beiden letztgenannten sind **vor** Antragstellung von der BLE zu prüfen

- **Forschung und Entwicklung**

Neu aufgenommen wurde der Bereich Forschung und Entwicklung. Er richtet sich an Forschungseinrichtungen und soll Vorhaben ab Technologiereifegrad 5 (*Versuchsaufbau in Einsatzumgebung*) unterstützen, für die ein Bundesinteresse besteht und die helfen sollen die energiebedingten CO₂-Emissionen zu senken.
Antragstellung ist erst nach positiv bewerteter Projektskizze der BLE möglich.

Wichtig:

Beratungen und CO₂-Einsparkonzepte, die noch nach der alten Richtlinie **begonnen** wurden, dürfen an die neue Richtlinie angepasst werden.

Alle wichtigen Informationen finden Sie hier:

Richtlinie Teil A:

https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projektfoerderung/BuPro_Energieeffizienz/A-Richtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Merkblätter und Berechnungshilfen:

https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm_Energieeffizienz/Richtlinie-A/Teil-A_node.html

Förderportal easyonline: <https://foerderportal.bund.de/easyonline/formularassistent.jsf>

Für das Team Energie im ZVG

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Harring

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte hier:

<mailto:info@bundesverband-zierpflanzen.de>